

Alles, was eine Gehässigkeit zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen hervorrufen könnte, zu vermeiden. Der Soldat soll demnach die Achtung, welche jeder religiösen Uezeugung gebührt, bei keiner Gelegenheit verletzen, sie vielmehr jederzeit würdig zum Ausdruck bringen. — „Dieser Gesichtspunkt ist auch für das Verhalten des Militärs bei der Betheiligung an religiösen Festlichkeiten maßgebend.“

Punct 14. „Jedem ist die Verrichtung seiner Andacht und seiner religiösen Pflichten zur gehörigen Zeit nach Zulässigkeit des Dienstes zu gestatten.“ —

Verhalten des Seelsorgers wie ad I.

Ad. 3) Vorerst muß bemerkt werden, daß „Personen der Finanzwache“ nicht der Militär-, sondern der Civiljurisdiction unterstehen. Das Reglement, S. 11 §. 3. Moralität, Punct 15 sagt: „Die Moralität des Soldaten hat als Stütze seines Pflichtgefühles, seiner Treue und Verlässlichkeit eine hohe Bedeutung für den Dienst.“

Punct 16: „Character und Lebenswandel des Kriegsmannes sollen tadellos sein.“ — Ibidem S. 273 Punct 646 sagt: „Zur Aufrechthaltung der Disciplin ist den militärischen Vorgesetzten das Recht eingeräumt, Untergebene wegen erwiesener strafbarer Handlungen . . mit angemessenen Strafen zu belegen.“ —

S. 274, Punct 648 lautet: „Der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterliegen: a) Uebertretungen der Militär-Dienst-Vorschriften . . .

S. 276, Punct 651 erklärt: „Der militärischen Disciplinar-Strafgewalt sind unterworfen: a) alle in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen; b) die Officiere.

Unmüß.

Domecapitular Dr. Jos. Symersky.

XIV. (Aufkündigung und Einbringung von Privat-Capitalien). Sowie ein Kirchengeld nicht ohne Bewilligung des bischöfl. Ordinariates an Private dargeliehen werden darf, so ist auch zur Kündigung eines solchen Darlehens der oberbehördliche Consens erforderlich.¹⁾ Die Kündigung ist entweder gerichtlich oder außergerichtlich. Wenn letztere voraussichtlich

¹⁾ Sparfassaecinalagen, die bei dem Kirchenvermögen nur als zeitweilige Fructificate der entbehrlichen Barschaft bestehen, können im Bedarfsfalle ohne Ordinariatsbewilligung behoben werden. Der Schuldner kann selbstverständlich, wenn die beiden Theilen freistehende Kündigung im Schuldbriefe bedungen ist, jederzeit kündigen.

bei dem Schuldner keinen Erfolg hat, so ist erstere Art anzuwenden, welche den Vorzug hat, daß auf Grund derselben auch die Mandatsklage angestrengt werden kann. Die Eingabe ist bei dem Gerichte, bei welchem die Klage auf Zahlung des Capitals einzubringen wäre, beziehw. in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz hat, in doppelter Ausfertigung zu überreichen.

Eine solche Kündigung lautet:

36 kr.
St.

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

La ut Schuldschein vom 1. Februar 1875 hastet auf der dem Herrn Isidor Haberkorn gehörigen Realität sub Nr 12 in Wittingau für die Pfarrkirche St. Bonifaz ein Darlehenscapital pr. 200 fl. unter der Bedingung einer einvierteljährigen Aufkündigung aus. Da der Schuldner von jeher mit der Interessenzahlung sehr säumig war und gegenwärtig mit den Zinsen schon seit 2 Jahren im Rückstande ist, so sieht sich die Kirchenvermögens-Verwaltung St. Bonifaz in Folge Weisung des bischöflichen Ordinariates veranlaßt, das bezeichnete Capital dem Schuldner, Herrn Isidor Haberkorn zur Rückzahlung binnen einem Vierteljahre hiemit aufzukündigen und bittet daher: Das löbliche k. k. Bezirksgericht geruhe den Herrn Isidor Haberkorn von dieser Capitalskündigung zu verständigen.

St. Bonifaz den

N. N. Pfarrer

N. N. Zechproppfe

Von Außen:

k. k. Bezirksgericht in Wittingau!

Die Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche St. Bonifaz kündigt dem Herrn Isidor Haberkorn, Hausbesitzer sub Nr. 12 in Wittingau das auf diesem Hause hastende Satzcapital pr. 200 fl. ö. W. einvierteljährig auf.

Von dem Tage anfangen, an welchem dem Schuldner der gerichtliche Aufkündigungsbescheid zugestellt wird, läuft die Kündigungsfrist. Wenn zu erwarten steht, daß in dieser Zeit die betreffende Realität in andere Hände übergeht, so erscheint es gerathen, die Aufkündigung grundbücherlich anmerken zu lassen, wodurch bewirkt wird, daß jeder spätere Erwerber des unbeweglichen Gutes die geschehene Aufkündigung gelten lassen muß, als ob sie gegen ihn selbst gerichtet wäre. Ein derartiges Gesuch („um die Bewilligung und den Vollzug der grundbücherlichen Anmerkung der geschehenen einvierteljährigen Aufkündigung der auf dem Hause Nr. 12 in Wittingau aus dem Schuldscheine vom 1. Februar 1875 zu Gunsten der Pfarrkirche St. Bonifaz hastenden Hypothekarforderung pr. 200 fl. bei dieser Satzpost“) ist mit einem Stempel von 1 fl. 50 kr. zu versehen. Verstreicht die Kündigungsfrist fruchtlos, so kann nach dem Gesetze vom 27. April 1873 über das Mahnverfahren bei dem Bezirksgerichte, zu welchem die Realität des Schuldners gehört, münd-

lich oder schriftlich ein bedingter Zahlungsbefehl nachgesucht werden, wenn der geforderte Betrag ohne Hinzurechnung der Zinsen und Nebengebühren die Summe von 200 fl. ö. W. nicht übersteigt. Hat der Schuldner innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen weder Zahlung geleistet, noch Widerspruch, welchen er ohne Angabe eines Grundes machen kann, erhoben, so wird dem Gläubiger über sein Ansuchen die Execution auf Grund des Zahlungsbefehles, der sich auch auf die ausständigen Zinsen und Einbringungskosten erstreckt, bewilligt. Unterläßt der Gläubiger vor Ablauf von 6 Monaten ein solches Ansuchen, so tritt der Zahlungsbefehl außer Kraft.

Wenn die Schuld den Betrag von 200 fl. übersteigt, oder wenn ein Zahlungsbefehl auf ein Capital unter 200 fl. durch den erhobenen Widerspruch unwirksam geworden ist, so bleibt nichts übrig als die sogenannte *Mandatsklage*¹⁾ einzureichen. Eine solche lautet:

Wöbliches k. k. Bezirksgericht! In dem Schuldscheine vom 1. Febr. 1875, der in originali beiliegt, hat Herr Isidor Haberforn bestätigt, daß die Pfarrkirche St. Bonifaz ihm über sein Ansuchen einen Capitalsbetrag pr. 200 fl. bar dargeliehen hat.²⁾ Er verpflichtete sich zugleich, dieses Capital mit jährlich 5% an die Pfarrkirche St. Bonifaz zu verzinsen und nach erfolgter einvierteljähriger, beiden Theilen freistehender Aufkündigung wieder an mich zurückzuzahlen. Zur Sicherheit dieser Darlehensforderung pr. 200 fl. sammt Zinsen und allfälligen Einbringungskosten hat der genannte Schuldner mir sein sub Nr. 12 in Wittingau gelegenes Haus als Hypothek bestellt.

Der grundbücherliche Einverleibungsact wurde laut der dem Schuldscheine beigezeichnet grundbuchsamtlichen Klausel in Vollzug gesetzt. Wie der hiergerichtliche (Aufkündigungsbescheid) ddo. 1. April 1881 nachweist, wurde das in Rede stehende Saccapital pr. 200 fl. dem Herrn Isidor Haberforn von der Kirchenvermögens-Verwaltung St. Bonifaz gerichtlich einvierteljährig aufgekündet und es ist dieser Termin zur Einzahlung der Forderung nun fruchtlos abgelaufen. Die gefertigte Kirchenvermögens-Verwaltung stellt daher unter Anschluß der Erkenntnißgebühr pr. 2 fl. 50 kr. die ergebenste Bitte: Das wöbliche k. k. Bezirksgericht geruhe mittelst eines zu erlassenden Zahlungsbefehles dem Herrn Isidor Haberforn aufzutragen, das aus dem Schuldscheine vom 1. Febr. 1875 für die Kirche St. Bonifaz auf seinem Hause Nr. 12 in Wittingau pfandrechtlich sicher gestellte Darlehenscapital pr. 200 fl. sammt den 5% Interessen hiervon seit 1. April 1879 bis zur Zahlung ferner die zu adjustirenden Klagekosten³⁾ binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution an die Kirche St. Bonifaz zu bezahlen.

¹⁾ *Mandatsklage*, weil sie ein Zahlungsmandat (Zahlungsbefehl) zur Folge hat. Wenn voraussichtlich auch die Mandatsklage nichts hilft und es der Gläubiger auf Execution ankommen läßt, so erscheint es angezeigt, die Klage durch die Finanz-Procuratur beziehw. einen Rechtsfreund anstrengen zu lassen, damit die geistl. Verm.-Verw. möglichst wenig persönlich theilhaftig erscheint.

²⁾ Wenn die Person eine andere geworden ist, als jene, die die Schuld contrahirt hat, so muß es dann heißen: Zu Folge Kaufvertrag (Einantwortung) wurde Herr Georg Kumpfmüller Rechtsnachfolger des Isidor Haberforn, beziehw. Uebernehmer der Schuld. — ³⁾ In der Mandatsklage soll der Kläger auch die Klagekosten liquidiren und um deren Adjustirung bitten. Die der Klage in Stempelmarten beizuschließende Erkenntnißgebühr beträgt bis 50 fl. incl. 1 fl. bis 200 fl. 2 fl. 50 kr., bis 800 fl. 5 fl. ; bei Beträgen über 800 fl. wird die Gebühr (Einhalb Procent mit 25 Procent Zuschlag) von dem Steueramte bemessen und eingehoben.

An Kosten werden liquidirt: Verfassung der Klage 2 fl. — Doppelte Abschrift 80 fr. — 2 Stempel hiezu 72 fr. — Abschrift der 2 Beilagen 60 fr. — Stempel hiezu à 15 fr. 30 fr. — Erkenntnißgebühr 2 fl. 50 fr.
St. Bonifaz den 1. Juli 1881.

N. N. Pfarrer.
N. N. Zechprüpste.

Werden gegen den erlassenen Zahlungs-Auftrag entweder keine Einwendungen oder nicht rechtzeitig (innerhalb 14 Tagen) eingebracht, so wird derselbe rechtskräftig und es kann auf Grund desselben die Execution nachgesucht werden. Bei erhobenen Einwendungen wird eine Tagssatzung zur summarischen Verhandlung der Streitfache angeordnet.

Die Intabulation einer Mandatsklage kann ebenso wie die einer Aufkündigung nachgesucht werden. Für die Kirchenvermögens-Verwaltungen und Pfründennutznieser ist es, wegen des damit verbundenen Odiums, sehr peinlich, eine Execution eines Reales zu veranlassen und werden dieselben nur in äußersten Fällen zu diesem Mittel greifen. Zu diesen Fällen gehört, wenn das Kirchengapital in Folge Entwerthung der Realität nicht mehr die pupillarmäßige Sicherheit genießt und der Schuldner keine Zinsen entrichtet. Da nach §. 1480 des allg. b. G. Forderungen von rückständigen Zinsen in drei Jahren erlöschen, und daher Zinsen, welche länger als 3 Jahre auszahnen, im Executionswege nicht hereingebracht werden können, so ist, um allfällige Verluste zu vermeiden, die Intabulation der ausständigen Zinsensumme zu erwirken, wenn anders für dieselbe noch eine entsprechend sichere Sakpost frei ist und man eben eine Execution vermeiden will. Gewöhnlich wird aber diese von Gläubigern, welche dem Range nach der Kirche nachstehen, oder wegen Steuerrückständen veranlaßt. In diesem Falle werden alle Tabulargläubiger, also auch die Kirchenvermögens-Verwaltung von der an einem bestimmten Tage stattfindenden Vicitation des Reales verständigt, damit diese im Hinblick auf ihr Guthaben etwa dasselbe erstehen können. Wenn ein Ankauf des Vicitations-Objectes nicht im Interesse der Pfründe und Kirche liegt, so ist es nicht nöthig, daß die Verwaltungen derselben bei der Feilbiethung erscheinen. Jedoch ist es dringend geboten, daß sie bei der Liquidirungstagssatzung, deren Tag ebenfalls vom Gericht bekannt gegeben wird, gegenwärtig sind, und dabei die Forderungen an rückständigen Zinsen oder Capital geltend machen und sich mit dem neuen Besitzer wegen Rückzahlung des Capitales oder Be-
lassung vereinbaren.

Linz.

Anton Pinzger,
Consistorialrath und Conf.-Secretär.